



Statuten

§ 1 Name und Sitz des Vereines

- 1 Der Verein führt den Namen: „GARTEN DER BEGEGNUNG - Verein zur Förderung von Integration und ökosozialem Zusammenleben“
- 2 Er hat seinen Sitz in Traiskirchen.
- 3 Er ist ein nicht auf Gewinn ausgerichteter und überparteilicher Verein.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt Hilfe für Menschen mit Fluchthintergrund im täglichen Leben sowie Klima-, Umwelt-, Arten- und Naturschutz.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene Tätigkeiten sind:
 - Unterstützung und Hilfestellung für geflüchtete Menschen
 - Vermittlung und Begleitung zu psychosozialer und rechtlicher Beratung
 - Interkulturelle Sozialpädagogik
 - Betreuung von Menschen mit Fluchthintergrund und Unterstützung bei der Integration, beim Spracherwerb und der Erwerbsfähigkeit;
 - aktives Eintreten für das eigene und das Wohl Anderer, besonders für Menschen jedweder Herkunft in sozialer Not;
 - aktive Förderung der Verbesserung der eigenen Lebensqualität und der Lebensqualität Anderer, besonders derer von Menschen jedweder Herkunft in sozialer Not;
 - Verifizierung, verständliche Aufbereitung und Weitergabe von gesammeltem Wissen zur Verbesserung des Gemeinwohls;
 - gemeinsame Gestaltung der Lebensräume nach sozial verträglichen sowie ökologisch nachhaltigen Maßstäben und Förderung der gesunden Ernährung der Bürger*innen unserer Region;
 - Umsetzung von Maßnahmen zum Klima-, Umwelt-, Arten- und Naturschutz und zur Reduktion des Ressourcenverbrauchs.
 - Vermittlung von Sprache, kulturellen Werten bei der gemeinsamen nachhaltigen Produktion von Nahrungsmitteln und in Handarbeit gefertigten Einzelstücken oder Kleinserien;
 - Erleben positiver Erfahrungen und therapeutischer Effekte durch gemeinsame sinnvolle Tätigkeiten unter anderem im Umgang mit Pflanzen und Tieren;
 - Unterstützung beim Aneignen von fachspezifischem Wissen und Fertigkeiten sowie sozialer Kompetenzen und bei der Vorbereitung auf die Arbeitswelt;

Vereinsstatuten „Garten der Begegnung“

- Organisation von Lehrgängen, Vorträgen und Herausgabe von Druckschriften und Publikationen in jeglicher Art und Weise;
 - Erwerb, Sammlung und Weitergabe von Informationen, Wissen und Erfahrungen im Rahmen des Vereinszweckes;
 - Veranstaltungen zum interkulturellen Austausch und zum voneinander Lernen.
- (3) Die erforderlichen finanziellen und materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- 1 Beitrittsentgelte, Mitglieds- und Projektbeiträge;
 - 2 Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse sowie sonstige Zuwendungen;
 - 3 Subventionen und Förderungen aus nationalen und internationalen, öffentlichen wie privaten Mitteln;
 - 4 Allfällige Einnahmen aus kulturellen, wissenschaftlichen und sonstigen Veranstaltungen;
 - 5 Einnahmen aus Werbung, Sponsoren und Crowdfunding.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnausschüttungen erhalten. Es darf keine Person durch dem Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Erträge und Überschüsse einer eventuellen betrieblichen Tätigkeit (wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb gem. § 45 Abs. 3 BAO oder Gewerbebetrieb) müssen den begünstigten Vereinszwecken zugeführt werden und § 45a BAO entsprechen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitglieder des Vereins sind in erster Linie physische Personen und gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 2 Ordentliche Mitglieder sind Personen, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen.
- 3 Außerordentliche Mitglieder sind jene, die die Vereinstätigkeit und den Zweck des Vereins vor allem finanziell fördern und unterstützen.
- 4 Ehrenmitglieder sind **physische und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften**, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Sie sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- 2 Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand **endgültig**. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- 4 Bis zur Entstehung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft von ordentlichen Mitgliedern erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 2 Die Mitgliedschaft von außerordentlichen Mitgliedern erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss, spätestens aber mit Jahresende des Beitrittsjahres.

- 3 Der Austritt kann jederzeit zum Ende eines Kalendermonats erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich oder mit E-Mail mitgeteilt werden. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Absendung maßgeblich.
Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- 3 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 4 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unstatthaften Verhaltens verfügt werden.
- 5 Das ausgeschlossene Mitglied kann schriftlich oder mit E-Mail gegen die ihm mitgeteilte Entscheidung des Vorstandes an die Generalversammlung berufen, doch muss diese Berufung binnen vier Wochen ab Kenntnis der Entscheidung beim Obmann/bei der Obfrau eingebracht werden. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Absendung maßgeblich. Die Berufung muss vollständig begründet sein, hat aber keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedschaft ruht bis zur Entscheidung durch die Generalversammlung, die über den Ausschluss vereinsintern endgültig entscheidet.
- 6 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstands von der Generalversammlung aus den in Abs. 4 genannten Gründen beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und Einrichtungen des Vereines zu den jeweils vom Vorstand oder der Generalversammlung festgelegten Bedingungen zu benutzen.
Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
- 2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des Beitrittsentgelts und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe, die außerordentlichen Mitglieder zur Zahlung der mit dem Vorstand vereinbarten Beitragssumme verpflichtet.
- 3 Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 4 Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 5 Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- die Generalversammlung (§§ 9, 10)
- der Vorstand (§§ 11, 12, 13)
- die Rechnungsprüfer*innen (§§ 14)
- das Schiedsgericht (§ 16)

Eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung kann die Tätigkeit der einzelnen Organe sowie nicht näher in den Statuten erläuterte Funktions- und Zeichnungsberechtigungen regeln.

§ 9 Generalversammlung

- 1 Oberstes Organ des Vereines ist die Generalversammlung. Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr statt.
- 2 Eine außerordentliche Generalversammlung ist unverzüglich einzuberufen:
 - auf Beschluss des Vorstandes;
 - auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung;
 - auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder;
 - auf Verlangen eines Rechnungsprüfers;
 - auf Beschluss der Rechnungsprüfer bzw. des/der Rechnungsprüfer*in (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten).Eine außerordentliche Generalversammlung ist zudem auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen einzuberufen.
- 3 Sowohl zu allen ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen ist mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie bereits vorliegender Anträge schriftlich oder mit E-Mail einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator
- 4 Anträge an die Generalversammlung sind mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich oder mit E-Mail einzureichen.
- 5 Erst nach der Einberufung oder während der Generalversammlung gestellte Anträge (Dringlichkeitsanträge) dürfen nur behandelt werden, wenn die Generalversammlung dies beschließt.
Dringlichkeitsanträge dürfen nicht die Änderung der Statuten oder die Auflösung des Vereines zum Gegenstand haben.
- 6 Bei der Generalversammlung sind sämtliche Mitglieder teilnahmeberechtigt.
Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder.
Jedes Mitglied hat eine Stimme. **Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden durch eine(n) Bevollmächtigte(n) vertreten.**
Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
Jedes Mitglied darf höchstens zwei Stimmrechtsübertragungen auf sich wahrnehmen.
- 7 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

Ist die Generalversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, findet eine halbe Stunde später eine Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 8 Zu einem Beschluss der Generalversammlung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/frau (in dessen Verhinderung der/die Obmann/frau-Stellvertreter*in).
Sind beide verhindert, hat das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz zu führen; ist kein Vorstandsmitglied anwesend, hat das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz zu führen.
- 10 Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem vor allem auch die gefassten Beschlüsse festzuhalten sind. Das Protokoll ist innerhalb von zwei Wochen nach der Generalversammlung fertig zu stellen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu

unterzeichnen. Es ist den Mitgliedern unmittelbar nach der Unterzeichnung zugänglich zu machen.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1 Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer*innen;
- 2 Beschlussfassung über den Voranschlag;
- 3 Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands sowie der Rechnungsprüfer*innen;
- 4 Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer*innen und Verein;
- 5 Entlastung des Vorstands;
- 6 Festsetzung der Höhe des Beitrittsentgelts und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- 7 Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- 8 Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- 9 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und über Anträge;
- 10 Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vereinsorgane;
- 11 Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.

§ 11 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus dem/der Obmann/frau, dem/der Schriftführer*in, dem/der Kassier*in und deren Stellvertreter*innen sowie mindestens 2 und maximal 10 Beiräte/Beirätinnen.
- 2 Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.
Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r Rechnungsprüfer*in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.

Sollten auch die Rechnungsprüfer*innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines/einer Kurator*in beim zuständigen Gericht zu beantragen, die/der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- 3 Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. **Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.**
Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab.
- 4 Der Vorstand wird vom/von Obmann/frau, in dessen/deren Verhinderung vom/von Obmann/frau-Stellvertreter*in, ohne besondere Formvorschriften einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
Der Vorstand kann seine Sitzungen auch in Videokonferenzen abhalten.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
Der Vorstand kann Beschlüsse auch im Wege der schriftlichen Abstimmung per E-Mail fassen. Die Abstimmungsvorlage muss jedem Vorstandsmitglied schriftlich per E-Mail an die zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse zugestellt werden. Für die Abgabe einer gültigen

Stimme muss die Zustimmung oder Ablehnung schriftlich per E-Mail innerhalb von zehn Tagen ab dem Tag der Zusendung beim Vorstand oder bei der in der Aussendung genannten E-Mail-Adresse eingehen. Äußert sich ein Vorstandsmitglied nicht innerhalb dieser Frist, so gilt das als Stimmenthaltung.

- 6 Den Vorsitz führt der/die Obmann/frau, bei Verhinderung der/die Obmann/frau-Stellvertreter*in.
Ist auch dieser/diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied, oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 7 Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- 8 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- 9 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.
Der Rücktritt wird erst wirksam: Im Fall des Rücktritts
 - einzelner Vorstandsmitglieder mit der Wahl (Kooptierung) des Nachfolgers,
 - des gesamten Vorstands mit der Wahl eines neuen Vorstandes und dessen Übernahme der Geschäfte.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des § 5 des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1 Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- 2 Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
- 3 Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 4 Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- 5 Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines;
- 6 Erfüllung der Aufgaben im Sinne des § 3;
- 7 Veranlassung und Genehmigung von Fachausschüssen die zur Unterstützung des Vorstandes gebildet werden können;
- 8 Bestellung bzw. Ergänzung der Rechnungsprüfer*innen, falls dies noch vor der nächsten Generalversammlung notwendig ist;
10. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
11. Informationen der Mitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
12. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereines entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1 Der/die Obmann/frau führt die laufenden Geschäfte des Vereines.
Der/Die Schriftführer*in unterstützt den/die Obmann/frau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 2 Der/die Obmann/frau vertritt den Verein nach innen und außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/frau und des/der Obmann/frau-Stellvertreter*in, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmann/frau und des/der

Kassier*in bzw. des/der Obmann/frau-Stellvertreter*in und des/der Kassier*in. Rechtsgeschäfte zwischen einzelnen Vorstandsmitgliedern und dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

- 4 Der/Die Obmann/frau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug, ist er/sie berechtigt auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 5 Der/Die Schriftführer*in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 6 Der/Die Kassier*in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 7 Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns/der Obfrau, des/der Schriftführer*in oder des/der Kassier*in ihre Stellvertreter*innen.
- 8 Die genauen Aufgabengebiete der Referent*innen und eines/einer allfällig vom Vorstand bestellten Sekretär*n, Geschäftsführer*in, Manager*in u. dgl. können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 14 Rechnungsprüfer*innen

- 1 Die beiden Rechnungsprüfer*innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind möglich. Die Rechnungsprüfer*innen dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand ihrer Prüfung ist.
- 2 Den Rechnungsprüfern*innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer*innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer*innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 3 Der jährliche Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer*innen der binnen 4 Monaten nach Erstellung der Einnahmen-/Ausgabenrechnung zu erstellen ist, hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel, oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte, ist besonders einzugehen. Die Rechnungsprüfer*innen haben jährlich dem Vorstand sowie der Generalversammlung zu berichten und Letzterer die Entlastung des Vorstands oder deren Verweigerung vorzuschlagen.
- 4 Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer*innen und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer*innen die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder sinngemäß.

§ 16 Schiedsgericht

- 1 Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- 2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter*in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Unterlässt eine Seite die Nennung des/der Schiedsrichter*in trotz Aufforderung durch den/die Obmann/frau, ist dieser durch den Vorstand zu bestimmen. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter*innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts.
Geschieht dies nicht, bestellt der Vorstand die/den Vorsitzende/n.
Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Vereinsstatuten „Garten der Begegnung“

Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- 3 Ist der Vorstand selbst Streitteil, fallen die in Abs. 2 genannten Bestellungen den beiden Rechnungsprüfern*innen zu. Gelangen diese zu keinem Einvernehmen, hat der/die an Lebensjahren ältere Rechnungsprüfer*in zu entscheiden.
- 4 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- 5 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

§ 17 Datenschutz

Jedes Mitglied gibt durch seinen Beitritt die widerrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse und bei ordentlichen Mitgliedern die Funktion im Verein) für die Dauer der Vereinszugehörigkeit mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vorstandes verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung und Zustellung von Informationsmaterial aller Art. Änderungen dieser Daten sind dem Vorstand unverzüglich bekannt zu geben.

Ein Widerruf der Zustimmung bewirkt die Unzulässigkeit der weiteren Verwendung der Daten und gilt als Austritt aus dem Verein im Sinn des § 7 Abs. 2.

§ 18 Freiwillige Auflösung des Vereines

- 1 Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 2 Beschließt die Generalversammlung die freiwillige Auflösung des Vereines, hat sie auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen/eine Abwickler*in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese(r) das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 3 Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 19: Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. a bis d EStG 1988 zu verwenden.